

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teiler, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 1.

36. Jahrgang.

Dienstag, den 1. Januar

1889.

Zum neuen Jahre 1889.

Im stetigen Gleichmaß rollt das Rad der Zeit,
Es halten frohe nicht, noch trübe Stunden;
Und so ist wiederum zur Ewigkeit
Im Zeitenlauf ein Jahr dahingeschwunden.

Und wenn das alte Jahr die Rechnung legt,
Die es an seinem Schluß für uns gezogen:
Sieh' da, wie viel doch seine Schuld beträgt;
So manche schöne Hoffnung ward betrogen.

Zwar hielt es uns den Frieden wie bisher,
Wie wir's auch von dem neuen Jahre harren!
Doch wach' ein Friede! Ueber Land u. Meer
Sieht man's von Rüstungen u. Waffen starren.

Wilhelm und Friedrich, edles Kaiserpaar,
Für das ein ganzes Volk in Lieb' erglommen,
Auch Euch hat uns das nun vergang'ne Jahr
Mit manchem andern jäh hinweggenommen.

Den Völkern wehre allen Haß und Streit,
Verbanne der Revanche finst're Triebe
Und laß uns dämmern die erhoffte Zeit
Des Völkerglücks, der allgemeinen Liebe.

Es sandte Wasserboth ins deutsche Land,
Mit knapper Ernte lohnte d. Landmanns Walten,
Es wüthete mit wildem Feuerbrand
Und brachte Noth in allerlei Gestalten.

So hat uns denn der Nebel voller Zug —
Gott seid geklagt — im alten Jahr betroffen!
Du neues Jahr, nimm einen neuen Flug,
Damit von Dir wir Bess'res dürfen hoffen.

Schüt' unser Vaterland vom Feind zum Meer
Vor äußeren und inneren Gefahren,
Und lasse seine Fürsten wie bisher
Sich treulich um den jungen Kaiser scharen.

Dem Landbau wie dem Handel und der Kunst,
Dem Wettstreit aller nützlichen Gewerbe
Erhalte Du des Friedens volle Gunst,
Das Beste von des alten Jahres Erbe.

Und auch in unsern Kreisen wirke Du:
Vor Ungemach und Leid uns treu bewahre;
Wir aber rufen unsern Lesern zu:
Uns allen Heil und Glück zum neuen Jahre!

Bekanntmachung,

den Neubau der Muldenbrücke bei Muldenhammer betr.

An Stelle der überbauten hölzernen Muldenbrücke bei Muldenhammer im Zuge der Eibenstock-Hundshübler Straße soll im Jahre 1889 eine 5,5 m breite massive, aus zwei übereinander liegenden von je 9,5 m normaler Lichter Weite bestehende Brücke hergestellt und deren Ausführung im Wege des öffentlichen Aufgebots an einen der mindestensfordernden Unternehmer verbunden werden.

Vorgebrachte Verbindungs-Anschläge nebst Brückenzeichnung und Vertragsbedingungen können gegen Bezahlung, bezw. portofreie Einsendung von 2 Mark von den unterzeichneten Dienststellen bezogen werden.

Die entnommenen Verbindungs-Anschläge sind gehörig ausgefüllt und vollzogen in versiegelten und mit

„Muldenbrücke bei Muldenhammer betr.“
überschriebenen Umschlägen portofrei bis spätestens

Sonnabend, den 19. Januar 1889,

Nachmittags 5 Uhr

an die mitunterzeichnete Bauverwaltung einzusenden und werden daselbst um vorgedachte Zeit in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber eröffnet werden.

Die Auswahl unter den Bewerbern, sowie die gänzliche Zurückweisung unangemessener Gebote wird ausdrücklich vorbehalten.

Sämmtliche Bewerber bleiben bis zum 16. März 1889 an ihre Angebote gebunden und haben solche ohne Weiteres als abgelehnt zu betrachten, wenn ihnen vor Ablauf des zuletzt gedachten Tages eine besondere Nachricht nicht zugegangen ist.

Schwarzenberg (Sachsen), am 24. Dezember 1888.

**Königliche Straßen- und
Wasserbauinspektion.**
Schlege.

**Königliche Bauver-
waltungerei.**
Rühlmorgen.

Infolge Anzeige vom 20. Dezember 1888 ist heute auf Fol. 14 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts verlaublich worden, daß nach dem Ableben **Karl August Friedrich's** in Schönheide, Herr Kaufmann **Hermann Friedrich** daselbst Inhaber der Firma **C. A. Friedrich** in Schönheide geworden ist.

Eibenstock, am 27. Dezember 1888.

Königliches Amtsgericht.

Verste.

Lhr.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Christiane Friederike verw. Claus geb. Köhler** in Eibenstock ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 25. Januar 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 29. Dezember 1888.

Grühle,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Von den innigen Beziehungen, welche zwischen dem Kaiser und den verbündeten deutschen Fürsten obwalten, legt eine aus München eintreffende Meldung Zeugnis ab. Danach begeben sich im Auftrage Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten

die kommandirenden Generale der beiden Bayerischen Armeekorps, Generalleutnant Prinz Leopold von Bayern und General der Infanterie von Orff, nach Berlin, um Sr. Majestät dem Kaiser namens der Bayerischen Korps in Gemeinschaft mit den übrigen Korps-Kommandeuren die Neujahrswünsche darzubringen. Unseres Wissens ist die Theilnahme der

kommandirenden Generale aus Bayern an der Beglückwünschung des Reichsoberhauptes erst in den letzten Lebensjahren des Kaisers Wilhelm I. als ein Zeichen besonderer Sympathie und Verehrung für den greisen Monarchen vom Prinzregenten angeordnet worden. Daß nun dem Kaiserlichen Enkel gegenüber die gleiche Courtoisie geübt wird, ist ein Vorgang

Tagesordnung

zur 1. öffentl. Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums
am 2. Januar 1889, Vormittags 11 Uhr.

- 1) Einweisung der neuen Stadtverordneten.
- 2) Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers und dessen Stellvertreter.
- 3) Eventuell Wahl der Mitglieder zu den ständigen Ausschüssen.

Eibenstock, den 28. Dezember 1888.

Der Stadtrath.
Löschner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Laut ergangener Verordnung beabsichtigt das königliche Ministerium des Innern im Laufe des nächsten Jahres eine allgemeine polizeiliche Revision der **Maasse und Gewichte, sowie der Waagen und Meßwerkzeuge** anzuordnen. Die Gewerbetreibenden werden hiervon schon jetzt in Kenntniß gesetzt mit der Veranlassung, ihre Maasse, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge, soweit deren Zulässigkeit im Verkehr zweifelhaft erscheint, oder bei denen in Folge des Gebrauchs die Eichstempel nicht mehr erkennbar sind, baldigst und spätestens bis 31. März 1889 dem zuständigen Aichamt zur Prüfung beziehentlich Wieder Eichung zuzuführen. Auch unterläßt man nicht die Gewerbetreibenden noch besonders auf die Bestimmung des § 369, des Reichs-Strafgesetzbuchs hinzuweisen, wonach **mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft werden:** Gewerbetreibende bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Eibenstock, den 28. Dezember 1888.

Der Stadtrath.
Löschner, Bürgermeister.

Nachdem die Abschätzung zu den hiesigen **Communalanlagen** auf das Jahr 1889 beendet ist, liegt das betreffende Cataster vom 2. Januar 1889 ab 14 Tage lang in der Expedition des unterzeichneten Gemeinderaths in der Weise aus, daß jeder Anlagenspflichtige von seiner Abschätzung Einsicht nehmen kann.

Etwasige Reclamationen sind innerhalb der 14tägigen Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Gemeinderathe **schriftlich** anzubringen und mit Angabe von Beweismitteln, bei Vermeidung des Verlustes der letzteren, zu versehen. Reclamationschriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Schönheide, am 29. Dezember 1888.

Der Gemeinderath.

An die Hausbesitzer hiesigen Ortes bez. deren Stellvertreter ergeht hierdurch wiederholt das Ersuchen, bei stattfindender Glätte längs ihrer Grundstücke die Straßen und Wege mit Sand, Asche oder einem anderen die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht bestreuen zu lassen, als die Witterung dies nöthig erscheinen läßt.

Es wird erwartet, daß sich jeder Hausbesitzer die Befolgung vorstehender Aufforderung zur Pflicht machen und dadurch die bei der bergigen Lage unseres Ortes besonders notwendige Sicherheit im Verkehr auf den öffentlichen Wegen thunlichst fördern helfen wird.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.